

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.113

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763 ff)

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M = 1:1000

GEBIET: HEIDEHOFWEG

GINSTERRING/WACHOLDERGRUND

AUF GRUND DER §§ 10 UND 13 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 16. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9. DEZ. 1980 (OVBl. Schl. - M. S. 188) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 28. SEP. 1979 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2 (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 113 NORDERSTEDT GEMÄSS § 13 BBauG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ERLASSEN.

NORDERSTEDT, DEN

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
-------------	---------------	------------------

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 113	§ 9 Abs. 5	BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER VEREINFÄCHTEN ÄNDERUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1d	BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 3	BauNVO
	REINES WOHNGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 16 ff	BauNVO
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BBauG
	BAUWEISE	§ 22	BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BBauG
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 23	BauNVO
	BAUGRENZE		

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (WOHN- U. GESCHÄFTSGEBÄUDE)
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSNUMMER

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DARF HÖCHSTENS BETRAGEN:

FLURSTÜCK	GRZ	GFZ
62/39	0,22	0,32
62/40	0,25	0,39
62/58	0,38	0,59
62/59	0,44	0,88
62/60	0,34	0,52
62/86	0,24	0,35
62/87	0,26	0,36

TEIL B - TEXT

Der Text (Teil B der Satzung) zum Bebauungsplan Nr. 113--Norderstedt-- gilt bis auf die nachfolgend aufgeführten Änderungen unverändert fort.

- Nur für die durch diese vereinfachte Änderung zulässigen Anbauten an den Endhäusern wird:
 - die Ziffer 1. i des Textes gestrichen,
 - der Text in Ziffer 1. e gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:
Kamine und deren Schornsteine als Dachaufbauten sind bei den Anbauten unzulässig. Die Anbauten sind mit Flachdächern zu versehen. Die Nutzung der Flachdächer als Terrassen für das Obergeschoss ist zulässig.
- Der festgesetzte Grenzabstand von 1,50m gilt nur für Wände die keine bzw. nur nicht notwendige Fenster haben.

- Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28. SEP. 1979.

Norderstedt, den 8. NOV. 1979
 Der Magistrat
 (Embacher)
 Bürgermeister

- Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28. SEP. 1979 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28. SEP. 1979 gebilligt.

Norderstedt, den 8. NOV. 1979
 Der Magistrat
 (Embacher)
 Bürgermeister

- Die vereinfachte Änderung der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Norderstedt, den 6. OKT. 1980
 Der Magistrat
 (Embacher)
 Bürgermeister

- Die vereinfachte Änderung der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 13. SEP. 1980... mit der besetzten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses / der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Norderstedt, den 6. OKT. 1980
 Der Magistrat
 (Embacher)
 Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, bzw. die Tatsache der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einzusehen ist sind am 06.01.1999 in der „Norderstedter Zeitung“ erneut ortsbekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

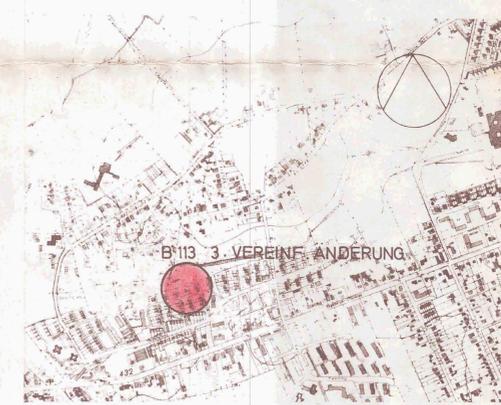
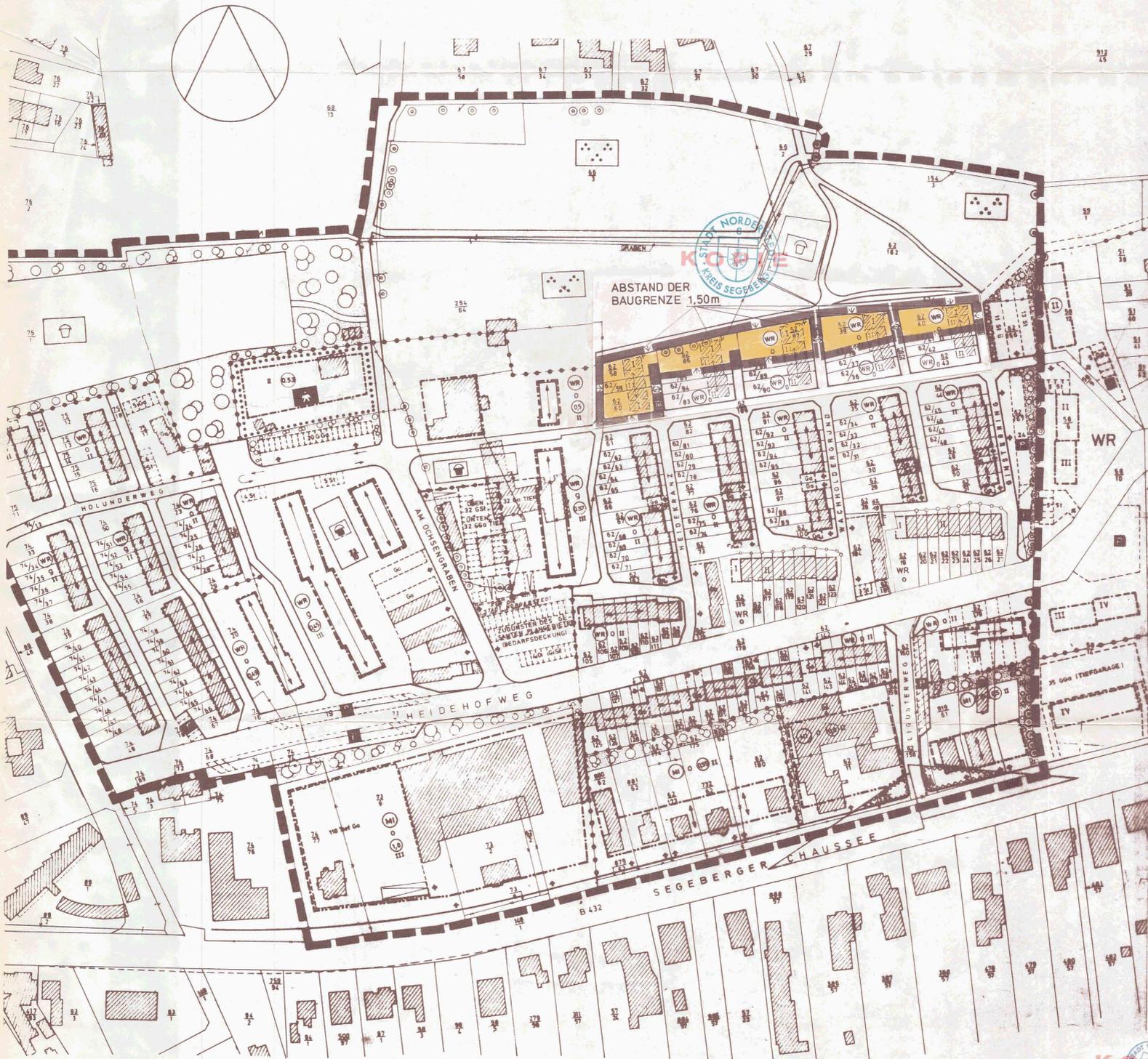
Auch wurde auf die Unbeachtlichkeit von Verletzungen landesrechtlicher Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplansatzungen (§ 4 Abs. 3 GO) hingewiesen.

Die Satzung ist mithin rückwirkend zum 09.10.1980 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 14.01.1999

STADT NORDERSTEDT
 DER BÜRGERMEISTER
 Im Auftrag
 Kreis Segbeberg
 Deventer

KOPIE



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000

STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG					
BEBAUUNGSPLAN NR 113 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG NORDERSTEDT GEBIET: HEIDEHOFWEG					
PLAN NR.	BEARBEITET	GEZEICHNET	GEÄNDERT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
ENTWURF:	NAME	WIENERECKY			
MASSSTAB	DATUM	2.5.1979			
1:1000					NORDERSTEDT, DEN